

1. GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) regeln die Vertragsbeziehungen über Telefon- und Internetleistungen basierend auf Glasfasertechnologie zwischen Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH (nachfolgend: „Deutsche Glasfaser“), vertreten durch die Geschäftsführer Peter G.J. Kamphuis, Jens Müller, Uwe Nickl, Joan F. Nieuwenhuis, Dr. Stephan Zimmermann, Am Kuhm 31, 46325 Borken, zuständiges Registergericht: Amtsgericht Coesfeld (Az.: HRB 15497) und ihren Endkunden (nachfolgend: „Kunden“ oder „Kunde“), die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs (nachfolgend: „BGB“) sind.

2. VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 2.1 Vertragssprache ist deutsch.
- 2.2 Als Kunden akzeptiert Deutsche Glasfaser, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen sowie einer Altersverifikation, nur volljährige Personen.
- 2.3 Deutsche Glasfaser behält sich vor, diese AGB nach Maßgabe von Ziffer 22 zu ändern oder zu ergänzen.
- 2.4 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Deutsche Glasfaser gestattet. Deutsche Glasfaser darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

3. LEISTUNGEN VON DEUTSCHE GLASFASER

- 3.1 Deutsche Glasfaser bietet Telefonie- und Internetleistungen basierend auf Glasfasertechnologie an. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, der Preisliste sowie aus den sonstigen Vereinbarungen der Vertragspartner. Nicht umfasst ist die technische Realisierung des Teilnehmeranschlusses im Sinne des Telekommunikationsgesetz (nachfolgend: „TKG“).
- 3.2 Die Leistungspflicht entsteht nur dann, wenn eine Realisierung des Teilnehmeranschlusses stattfindet.
- 3.3 Deutsche Glasfaser ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen.
- 3.4 Die Realisierung des Endkundenanschlusses und dessen Wartung erfolgt durch Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH, Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH oder durch einen Dritten. Der Ausbau an der benannten Adresse ist davon abhängig, ob die benannte Adresse in einem durch Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH oder Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH ausgewiesenen Ausbaubereich liegt.

4. VERTRAGSSCHLUSS UND EINFLUSS DINGLICH BERECHTIGTER AUF DEN VERTRAG

- 4.1 Die Bewerbung der Produkte durch Deutsche Glasfaser stellt eine unverbindliche und freibleibende Aufforderung zur Abgabe eines eigenen Angebots durch den Kunden dar.
- 4.2 Der Kunde macht Deutsche Glasfaser ein auf Vertragsschluss gerichtetes Angebot, indem er ein ausgefülltes Auftragsformular entweder schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) oder online unter www.deutsche-glasfaser.de abgibt.
- 4.3 Sofern der Kunde online unter www.deutsche-glasfaser.de bestellt, gibt er über den Bestellbutton ein auf Vertragsschluss gerichtetes Angebot ab. Deutsche Glasfaser sendet dem Kunden auf die online-Bestellung eine automatische Bestätigung über den Zugang seiner Bestellung zu, die die Details zur Bestellung des Kunden aufführt. Die automatische Zugangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung bei Deutsche Glasfaser eingegangen ist, und stellt keine Annahme des Angebots dar.
- 4.4 Ein Vertrag kommt erst durch den Zugang der Annahmeerklärung in Form der Auftragsbestätigung durch Deutsche Glasfaser zustande. Deutsche Glasfaser kann das Angebot entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder einer solchen in Textform annehmen.
- 4.5 Der Kunde bleibt an sein Angebot bis zu sechs Monate nach Abgabe der Bestellung gebunden, da Deutsche Glasfaser zunächst die technische Verfügbarkeit am Anschlussort prüfen muss.
- 4.6 Deutsche Glasfaser behält sich vor einen Auftrag abzulehnen, sofern ein sachlicher Grund hierzu vorliegt.
- 4.7 Mit der Abgabe des auf den Vertragsschluss gerichteten Angebots erklärt der Kunde die ausdrückliche Erlaubnis, dass der Teilnehmeranschluss durch Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH, Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH oder durch einen Dritten realisiert werden darf, wenn der Kunde Alleineigentümer ist. Ist der Kunde Miteigentümer, so muss er zusätzlich die Erlaubnis der anderen Eigentümer einholen (ggf. durch einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung). Ist der Kunde Mieter, so muss er zusätzlich die Erlaubnis des Eigentümers einholen, der ggf. einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung einholen muss. Die Erlaubnis hat folgenden Inhalt:
Der Eigentümer ist mit der Errichtung eines auf Glasfasertechnologie basieren-

den Grundstück- und Gebäudenetzes nebst aller dafür erforderlichen Anlagen (nachfolgend: „Glasfasernetzwerk“) auf seinem Grundstück bzw. in dessen Haus/ Eigentumswohnung (nachfolgend: „Eigentum“) einverstanden. Die Inanspruchnahme des Eigentums dafür darf eine notwendige und zumutbare Belastung nicht überschreiten. Neben der Errichtung des Glasfasernetzwerks ist der Eigentümer mit dessen Betrieb, Wartung, Prüfung und auch Änderung einverstanden. Alle diese Tätigkeiten werden ausgeführt durch nachfolgend benannte Unternehmen der Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe, namentlich: Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH und Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH, allesamt Geschäftsanschrift Am Kuhm 31, 46325 Borken (nachfolgend: „Netzbetreiber“), wobei der Netzbetreiber sich der Erledigung durch Dritte bedienen darf. Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, das Eigentum zu betreten; möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung. Das Glasfasernetz wird nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet, ist damit in Bezug auf das Eigentum lediglich Scheinbestandteil und verbleibt im Eigentum des Netzbetreibers. Ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse ist dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Fehlen der Erlaubnis stellt einen sachlichen Grund im Sinne von 4.6 dar.
4.8 Sofern der Hausanschluss nicht innerhalb von zwanzig (20) Monaten ab Vertragsschluss realisiert worden ist, sind sowohl Deutsche Glasfaser als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dem Kunden ist insoweit bekannt, dass nicht nur der Hausanschluss, sondern außerdem das Glasfasernetz selbst noch gebaut werden muss.

5. RÜCKTRITTSVORBEHALT

- 5.1 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, sich vom Vertrag oder von Teilen ihrer Leistungspflicht durch Rücktritt zu lösen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.
- 5.2 Sachlich gerechtfertigt ist die Abänderung oder die Abweichung vom Vertrag oder von Teilen der Leistungspflicht gem. Ziffer 5.1 insbesondere dann,
 - wenn Dritte, insbesondere die Deutsche Glasfaser Holding GmbH und mit dieser verbundene Unternehmen, von denen Deutsche Glasfaser zur Erbringung der eigenen Leistungen Vorleistungen bezieht, diese Vorleistungen nicht erbringen, sofern die Leistungsstörung nicht bloß kurzfristig ist und Deutsche Glasfaser diese nicht zu vertreten hat,
 - wenn der Kunde seine Sorgfaltspflichten hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen (z.B. Endgeräte) verletzt,
 - bei Unmöglichkeit, höherer Gewalt, Streik, sowie Naturkatastrophen.
- 5.3 Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung verpflichtet sich Deutsche Glasfaser, den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren und etwaig bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
- 5.4 Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlich Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß Vertrag und Leistungsbeschreibung angegebenen Leistung steht dem Kunden als Rechtsbehelf der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten offen. Die Möglichkeit des Kunden, sich vorab an Deutsche Glasfaser zu wenden, bleibt davon unberührt.

6. LEISTUNGSTERMINE UND -FRISTEN

- 6.1 Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn Deutsche Glasfaser diese ausdrücklich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch Deutsche Glasfaser getroffen hat, so dass Deutsche Glasfaser die betroffene Leistung zum angegebenen Termin erbringen kann.
- 6.2 Bei von Deutsche Glasfaser nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Deutsche Glasfaser liegenden Ereignissen ist Deutsche Glasfaser für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung entbunden. Termine und Fristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Deutsche Glasfaser wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.
- 6.3 Verzögern sich die Leistungen von Deutsche Glasfaser, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Deutsche Glasfaser die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus den für das jeweilige Vertragsprodukt bei Vertragsschluss gültigen Preislisten. Die geltenden Preislisten können Sie auf der Website von Deutsche Glasfaser unter www.deutsche-glasfaser.de oder in den Geschäftsstellen von Deutsche Glasfaser einsehen sowie bei Deutsche Glasfaser anfordern.
- 7.2 Die vom Kunden zu zahlenden Nettopreise setzen sich aus folgenden Kostenbestandteilen zusammen: Kosten für den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb des Glasfasernetzes, die Netzzusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Dienstleistungskosten für externe Mitarbeiter, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung.
- 7.3 Die vom Kunden zu zahlenden Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19%).

7.4 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, bei einer Erhöhung der aus den Kostenbestandteilen gemäß Ziffer 7.2. resultierenden Gesamtkosten für die Bereitstellung ihrer Produkte das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend zu erhöhen. Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Kostenbestandteile von Deutsche Glasfaser mildernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, soweit die Erhöhung der Gesamtkosten auf Umständen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht im Belieben von Deutsche Glasfaser stehen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.

Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden monatlichen Entgelts, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt. Deutsche Glasfaser wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

Soweit sich Gesamtkosten von Deutsche Glasfaser aufgrund von Umständen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht im Belieben von Deutsche Glasfaser stehen, vermindern, ermäßigt er die Preise entsprechend. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann der Kabelnetzbetreiber hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben. Deutsche Glasfaser wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

7.5 Die jeweils zu zahlende feste monatliche Vergütung insbesondere für nutzungsunabhängige Leistungen ist beginnend mit dem Tage des Vertragsbeginns für den Rest des Kalendermonats und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Die im Rahmen eines Flatrate-Tarifs oder 0800er-Mehrwertdienstes aufgebauten Verbindungen werden grundsätzlich weder auf der Rechnung noch auf dem Einzelverbindungs nachweis ausgewiesen, soweit hierzu keine gesetzliche oder regulatorische Verpflichtung besteht.

7.6 Alle sonstigen Leistungen von Deutsche Glasfaser werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Hierunter fallen insbesondere alle nutzungsabhängigen Leistungen, z.B. die einzelnen Telefon und Online-Verbindungen.

7.7 Die Rechnung und auf Verlangen des Kunden dessen Einzelverbindungs nachweis werden dem Kunden kostenlos online in Textform im Kundenportal von Deutsche Glasfaser auf der Website www.deutsche-glasfaser.de zur Verfügung gestellt (nachfolgend „Online-Rechnung“). Mit Veröffentlichung der Rechnung im Kundenportal gilt die Online-Rechnung als zugewungen. Sofern der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine Rechnung in Papierform wünscht, kann Deutsche Glasfaser hierfür eine angemessene monatliche Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste verlangen.

7.8 Sämtliche Forderungen von Deutsche Glasfaser sind mit Zugang der Rechnung sofort fällig und ohne Abzug binnen zwei Tagen zahlbar.

7.9 Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen bei einem Unternehmen der Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe beauftragt hat, ist Deutsche Glasfaser berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

7.10 Das Entgelt wird nach Ablauf der in Ziffer 7.9 genannten Frist per SEPA-Lastschriftverfahren oder per Einzugsermächtigung vom Konto des Kunden eingezogen. Hat der Kunde zusätzlich das Glasfaserprodukt „Telefonie“ gebucht, richtet ihm Deutsche Glasfaser zur Kostenkontrolle eine monatliche Maximalgrenze ein, so dass nach einer Überschreitung von 100,00 € in dem laufenden Monat weitere abgehende Gespräche nicht mehr möglich sind. Auf diese Weise können für den Kunden zusätzliche Entgelte für Anrufe in das nationale Festnetz, zu internationalen oder mobilen Rufnummern oder zu Sonderrufnummern (mit Ausnahme von 0900-Nummern, VPN-Dienste 0189xy und Auskunftsdienste 018-1 bis 018-9) gegenüber Deutsche Glasfaser nicht entstehen, was je nach gewähltem Tarif ansonsten im Einzelfall grundsätzlich möglich wäre. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist Deutsche Glasfaser berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

7.11 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von Deutsche Glasfaser ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig feststellt ist. Wird Deutsche Glasfaser nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar (etwa, weil der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug gerät), so ist Deutsche Glasfaser berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen ab Zugang der Aufforderung nicht erbracht, so kann Deutsche Glasfaser den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Deutsche Glasfaser ausdrücklich vorbehalten.

8. ZAHLUNGSVERZUG

8.1 Sämtliche Forderungen von Deutsche Glasfaser sind mit Zugang der Rechnung sofort fällig und ohne Abzug binnen zwei Tagen zahlbar (vgl. Ziffer 7.8). Mit Ablauf des zweiten Tages befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, sofern der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt hat; für diesen Fall befindet sich der Kunde erst dann in Verzug, wenn der Einzug scheitert.

8.2 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug ist Deutsche Glasfaser berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

8.3 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt Deutsche Glasfaser die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

8.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden ist Deutsche Glasfaser zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigt. Ergeben sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann Deutsche Glasfaser entsprechende Sicherheiten fordern.

8.5 Im Übrigen kommt eine Sperre nach Ziffer 9 in Betracht.

9. SPERRE

9.1 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens € 75,- in Verzug ist, eine gegebenenfalls geleistete Anzahlung oder Sicherheit verbraucht ist und Deutsche Glasfaser dem Kunden diese Sperre mindestens zwei (2) Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartezeit ist möglich, wenn das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde oder wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs (6) Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von Deutsche Glasfaser in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird bzw. Entgelte für erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

9.2 Die Sperre wird von Deutsche Glasfaser zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperre noch an, ist Deutsche Glasfaser berechtigt, den Netzzugang des Kunden nach billigem Ermessen insgesamt, also auch für ankommende Telekommunikationsverbindungen, zu sperren.

9.3 Der Kunde bleibt im Falle einer Sperre für abgehende Telekommunikationsverbindungen verpflichtet, die Deutsche Glasfaser geschuldete Vergütung zu bezahlen.

9.4 Im Falle einer Sperre ist Deutsche Glasfaser darüber hinaus berechtigt, dem Kunden Aufwendungsersatz in Rechnung zu stellen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei Deutsche Glasfaser eingetreten ist, bleibt unberührt.

9.5 Gerät Deutsche Glasfaser mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn Deutsche Glasfaser eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zehn (10) Werktagen nicht einhält.

10. BEANSTANDUNGEN, NUTZUNG DURCH DRITTE

10.1 Erhebt der Kunde Beanstandungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Vergütung, so hat er dies innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung dem Rechnungssteller (Deutsche Glasfaser oder einem mit dem Einzug beauftragten Dritten) schriftlich anzuzeigen. Er hat den Grund seiner Beanstandung darzulegen.

10.2 Deutsche Glasfaser ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen sowie von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert werden oder nach Ablauf der Acht-Wochen Frist (Ziffer 10.1), ohne dass der Kunde eine Beanstandung erhoben hat, oder auf seinen Wunsch gelöscht wurden.

10.3 Für Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat Deutsche Glasfaser Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs (6) letzten unbeanstandeten Rechnungen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Netzzugang nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Sind weniger Rechnungen unbeanstandet geblieben oder sind weniger als sechs (6) Rechnungen gestellt worden, ist deren Durchschnitt maßgebend.

10.4 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit ihm diese Nutzung zuzurechnen ist. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist. Zudem haftet der Kunde für alle Schäden, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Anschlüsse durch Dritte entstehen, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Innerhalb seines Verantwortungsbereichs obliegt dem Kunden der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

11. SCHADENSERSATZ UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

11.1 Hält Deutsche Glasfaser die wichtigsten technischen Leistungsdaten ihrer Leistungen nicht ein, so ergeben sich etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 11.

11.2 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 11.3 wird die gesetzliche Haftung von Deutsche Glasfaser für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

- Deutsche Glasfaser haftet für durch leichte oder einfache Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, dann jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- Deutsche Glasfaser haftet nicht für die fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind oder Garantien betroffen sind.

11.3 Tritt bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 24 Telekommunikationsgesetz (TKG), d.h., der technischen Übertragung von Sprache/Tönen (z.B. Telefonie, Musik), Zeichen (z.B. E-Mail) und Bildern (z.B. Internet-Seiten) oder Daten ein Vermögensschaden ein, ist die Haftung auf € 12.500,- pro Kunde begrenzt. Tritt der Schaden bei mehreren Kunden ein, ist die Haftung von Deutsche Glasfaser gegenüber allen Geschädigten auf eine Höchstsumme von € 10 Millionen begrenzt. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Schaden verursachenden Ereignisses gegenüber Deutsche Glasfaser zustehen, diese Höchstsumme, so werden die Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstsumme stehen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten jedoch nicht, soweit der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

11.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Pflichtverletzungen durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einer Vertragspartei.

11.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und zur Schadensminderung zu treffen.

11.6 Deutsche Glasfaser ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels ihrer Leistungen von Dritten zu erlangenden Inhalte verantwortlich.

12. MINDESTVERTRAGSLAUFEIT UND KÜNDIGUNG

12.1 Die Mindestvertragslaufzeit für einen Teilnehmeranschluss beträgt 24 Monate.

12.2 Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Rufnummernübernahme, jedoch spätestens 12 Monate nach Aktivierung des Teilnehmeranschlusses. In der Zeit zwischen Aktivierung des Teilnehmeranschlusses bis zur Rufnummernübernahme, längstens jedoch für 12 Monate ab Aktivierung des Teilnehmeranschlusses, wird dem Kunden kostenlos Internet zur Verfügung gestellt. Sollte keine Rufnummernübernahme beantragt sein, beginnt die Vertragslaufzeit mit Aktivierung des Teilnehmeranschlusses.

12.3 Das Vertragsverhältnis ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere zwölf Monate.

12.4 Während der ersten 12 Monate ist ein Tarifwechsel (Up- und Downgrade) möglich. Ab Vertragsbeginn kann der Kunde jederzeit einen Wechsel auf einen Tarif mit höherer Bandbreite vornehmen, der durch Deutsche Glasfaser sofort zur Verfügung gestellt wird und sich nicht auf die Mindestvertragslaufzeit auswirkt. Ab Vertragsbeginn bis einschließlich des 12. Monats kann jederzeit ein Wechsel auf einen Tarif mit niedrigerer Bandbreite erfolgen, der sofort zur Verfügung gestellt wird und sich nicht auf die Mindestvertragslaufzeit auswirkt. Ab dem 13. Monat kann auch jederzeit ein Wechsel auf einen Tarif mit geringerer Bandbreite erfolgen, der sofort zur Verfügung gestellt wird, jedoch eine neue Vertragslaufzeit von 24 Monaten auslöst. Der Wechsel wird wirksam, wenn der Kunde nicht von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch macht. Für den Fall des Widerrufs bleibt sein bisheriger Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen bestehen und wird entsprechend fortgeführt.

12.5 Bei Hinzubuchung einer Paket-Erweiterung und/oder Zusatz-Option, die während der Mindestvertragslaufzeit jederzeit möglich ist, verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit nicht, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung in der Produktinformation der Preisliste getroffen ist.

12.6 Die Kündigung einer Paket-Erweiterung und/oder Zusatz-Option ist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, sofern vereinbart, mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich.

12.7 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12.8 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für Deutsche Glasfaser liegt ein wichtiger Grund insbesondere, aber nicht ausschließlich dann vor, wenn

- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist,
- die Kreditauskunft nach Ziffer 14 negativ ausfällt,
- der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei (2) Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei (2) Monate entspricht, in Verzug kommt,
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt oder
- der Kunde gegen die in diesen AGB festgelegten Pflichten verstößt.

12.9 Kündigt Deutsche Glasfaser das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat Deutsche Glasfaser Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Deutsche Glasfaser ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

12.10 Wird der Vertrag trotz bestehender Vertragsbindung in beidseitigem Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst, kann Deutsche Glasfaser vom Kunden einen Aufwendersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Verhindert der Kunde trotz Antrags oder Vertragsbindung schuldhaft und dauerhaft die Durchführung des Vertrags, insbesondere die vollständige Einrichtung und Herstellung des vertragsgegenständlichen Telekommunikationsanschlusses durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen, kann Deutsche Glasfaser den Auftrag/Vertrag des Kunden fristlos kündigen. In diesem Fall kann Deutsche Glasfaser vom Kunden einen Aufwendersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei Deutsche Glasfaser eingetreten ist, bleibt unberührt.

12.11 Die Ziffer 12 erfasst stets das gesamte Vertragsverhältnis und damit alle in

Anspruch genommenen Leistungen, sofern seitens Deutsche Glasfaser nicht anders benannt.

13. KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG UND SICHERHEITSLAUFZEIT

13.1 Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil aufgrund der nach Ziffer 14 eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann Deutsche Glasfaser die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen oder den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z.B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von Deutsche Glasfaser beglichen hat.

13.2 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

13.3 Deutsche Glasfaser hat die Sicherheitsleistung zurück zu gewähren, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 13.1 nicht mehr bestehen.

13.4 Darüber hinaus kann Deutsche Glasfaser einen Vertragsschluss aufgrund von mangelnder Kreditwürdigkeit auch verweigern.

14. AUSKUNFTEN/SCHUFA/CEG/BÜRGEL

Sofern die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA, der CEG Creditreform oder der BÜRGEL abgegeben wurde, hat diese folgenden Umfang: „Ich willige ein, dass Deutsche Glasfaser der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA), und/oder der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss, und/oder der BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gaststr. 18, 22761 Hamburg, oder einer anderen Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrags übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/Creditreform/BÜRGEL erhält. Unabhängig davon wird Deutsche Glasfaser der SCHUFA/Creditreform/BÜRGEL auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/Creditreform/BÜRGEL speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/Creditreform/BÜRGEL sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasing-Gesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/Creditreform/BÜRGEL Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA/Creditreform/BÜRGEL stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/Creditreform/BÜRGEL Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/Creditreform/BÜRGEL ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/Creditreform/BÜRGEL über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten (SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, www.schufa.de; Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss, www.boniversum.de, BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gaststr. 18, 22761 Hamburg, www.buergel.de).“

15. DATENSCHUTZ

15.1 Deutsche Glasfaser ist der Schutz personenbezogener Daten ein besonderes Anliegen. Um sicherzustellen, dass persönliche Daten und die Privatsphäre der Kunden angemessen und sicher geschützt sind, erhebt, verarbeitet und nutzt Deutsche Glasfaser Kundendaten ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes, der Verordnung (EU) 2015/2120 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union und des Bundesdatenschutzgesetzes. 15.2 Bestandsdaten: Deutsche Glasfaser erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis über die Erbringung der Glasfaserprodukte zu begründen und zu ändern, sowie die vom Kunden während des Vertragsverhältnisses freiwillig gemachten Angaben (zusammen nachfolgend: „Vertragsdaten“). Zu den Vertragsdaten gehören Angaben wie Titel und Anrede, Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mailadressen, sonstige Kennungen und Zugangsdaten, bereitgestellte Glasfaserprodukte samt Zusatz-Optionen sowie ggf. Umsatzdaten, daneben auch Bankverbindungsdaten sowie Daten über die Vertragsdauer und etwaige Vertragsänderungen. Sind bei E-Mail-Diensten vom Kunden Mitbenutzer eingerichtet worden, so werden auch deren Daten verarbeitet und genutzt. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich widersprochen hat, verwendet und nutzt Deutsche Glasfaser die Vertragsdaten auch

dazu, Text- und Bildmitteilungen per Brief, E-Mail oder SMS an den Kunden zu versenden, um ihn über Glasfaserprodukte und technische Neuerungen individuell zu beraten, zur Werbung für eigene Angebote sowie zur Marktforschung. Eine Weitergabe der Vertragsdaten zur kommerziellen Verwendung durch Dritte erfolgt nicht. Deutsche Glasfaser löscht die Vertragsdaten mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres. Sofern gesetzliche Bestimmungen, etwa des Handels- oder Steuerrechts, eine darüber hinausgehende Speicherung verlangen, so werden die Vertragsdaten nur diesbezüglich und nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der gesetzlichen Fristen erforderlich ist. Für alle anderen Zwecke werden die Vertragsdaten während dieser Aufbewahrungsfristen gesperrt.

15.3 Verkehrsdaten: Deutsche Glasfaser erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Durchführung und Abrechnung der Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten erforderlichen Verkehrsdaten. Hierzu gehören die Ruf- oder Kennnummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses bzw. der Endeinrichtung; Beginn, Ende und Dauer der Verbindung; Verbindungsart und den vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst sowie die übermittelnden Datenmengen, soweit die Preise davon abhängen; sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Abrechnung notwendigen Verbindungsdaten. Bei Internetzugangsdiensten wird auch die IP-Adresse sowie Beginn und Ende ihrer Zuteilung samt Datum und Uhrzeit gespeichert. Verkehrsdaten, die zum Zwecke der Abrechnung nicht oder nicht mehr erforderlich sind, werden umgehend gelöscht. Die zur Rechnungsstellung notwendigen Verkehrsdaten speichert Deutsche Glasfaser bis zu sechs (6) Monate nach Versendung der Rechnung zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Preise; danach werden sie gelöscht. Sofern der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte Einwendungen erhebt, speichert Deutsche Glasfaser die Verkehrsdaten bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Sofern der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis beantragt hat, hat der Kunde gegenüber Deutsche Glasfaser in Textform zu bestätigen, dass alle Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert wurden und künftige Mitbenutzer unverzüglich informiert werden, dass ein Einzelverbindungs nachweis erstellt wird. Der Kunde kann der Erstellung eines Einzelverbindungs nachweises jederzeit widersprechen.

15.4 Abrechnungsdaten: Deutsche Glasfaser erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Ermittlung und Abrechnung der erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen erforderlichen Abrechnungsdaten. Dies sind neben den zur Abrechnung erforderlichen Bestands- und Verkehrsdaten insbesondere auch sonstige hierfür erhebliche Daten wie Zahlungseingänge, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschlussperren sowie eingereichte Beanstandungen.

15.5 Störungsbeseitigung und Missbrauch: Deutsche Glasfaser verarbeitet und nutzt Vertrags- und Verkehrsdaten zum Erkennen und Beseitigen von Störungen an Telekommunikationsanlagen sowie zur Bekämpfung des missbräuchlichen Gebrauchs von Telekommunikationsnetzen und diensten.

15.6 Teilnehmerverzeichnisse: Sofern der Kunde dies beauftragt, wird Deutsche Glasfaser eine Eintragung der kundenseitig festgelegten Daten (Vor- und Nachnamen, Anschrift und ggf. zusätzliche Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses) in gedruckten und/oder elektronischen Verzeichnissen sowie in Telefonauskunften, wahlweise nebst der Funktion der Inversuche vornehmen. Der Kunde kann der Eintragung jederzeit widersprechen oder den Umfang oder die Art der Veröffentlichung beschränken.

15.7 Übermittlung an Dritte:

- Deutsche Glasfaser übermittelt die Daten, die zur Erbringung der Glasfaserprodukte nötig sind, an die zur Erfüllung, Abwicklung und Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Dienstleister (dies umfasst insbesondere Dienstleister zum Zwecke des Netzbetriebs, zur Netzpflege und -wartung oder zur Erbringung von Abrechnungsleistungen). Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte erfolgt ansonsten nicht, es sei denn, der Kunde hat dem ausdrücklich zugestimmt oder
- Deutsche Glasfaser ist zur Übermittlung aufgrund Gesetzes oder durch gerichtliche bzw. behördliche Entscheidung verpflichtet oder
- die Übermittlung ist aufgrund Gesetzes zulässig.

15.8 Auskunftsrecht: Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, bei Deutsche Glasfaser Auskunft darüber einzuholen, welche personenbezogenen Daten Deutsche Glasfaser über ihn gespeichert hat, zu welchen Zwecken diese verarbeitet und an welche Stellen sie übermittelt werden.

16. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN NACH § 47A TKG

- Der Kunde kann gemäß § 47a TKG im Falle eines Streits mit Deutsche Glasfaser ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post- und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.
- EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung. Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Händlern im Zusammenhang mit Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen können über die Online-Plattform der Europäischen Union beigelegt werden. Dies finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

17. LEISTUNGSUMFANG FÜR DIE ERBRINGUNG VON GLASFASERPRODUKTEN

17.1 Deutsche Glasfaser stellt Kunden im Rahmen und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung einen Netzzugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz (nachfolgend: „Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz“) zur Verfügung.

17.2 Mittels im Sinne der nachfolgenden Ziffer 17.5 zulässigen Telekommunikationsendeinrichtungen erfolgt der Anschluss des Kunden an das Teilnehmernetz.

17.3 Die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Telefonanbieter über Pre-Selection oder Call-by-Call ist nur insoweit möglich, wie entsprechende Vereinbarungen und Netzzusammenschaltungen zwischen Deutsche Glasfaser und diesen Anbietern bestehen. Deutsche Glasfaser ist nicht zum Abschluss ent-

sprechender Verträge verpflichtet.

17.4 Der Kunde kann das Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz nach dem Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Endeinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland erstellen, soweit entsprechende Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern oder Telekommunikationsanbietern bestehen.

17.5 Das Eigentum an dem Glasfaseranschluss, inklusive alle entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Geräte und Software, geht nicht an den Kunden über, es sei denn, der Kunde hat diese von Deutsche Glasfaser käuflich erworben.

17.6 Wenn ein Router des Kunden den DG-Router bei Deutsche Glasfaser bestellt, wird ein gemanagter Router kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Das Eigentum verbleibt bei Deutsche Glasfaser. Nach 5 Jahren überträgt Deutsche Glasfaser das Eigentum an dem Router an den Kunden.

17.7 Der Kunde hat über das Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz Zugang zu den Diensten von Deutsche Glasfaser durch die Bereitstellung eines Netzknotens

17.8 Die Durchführung der Installation der jeweiligen Zugänge auf den Endgeräten (z.B. Router) des Kunden sowie das Betreiben dieser obliegen dem Kunden.

17.9 Deutsche Glasfaser erbringt die Zugangsleistungen vom Netzabschlusspunkt beim Kunden (NT) bis zum Hausübergabepunkt (HÜP). Auf den Zugang zur technischen Infrastruktur hinter dem HÜP hat Deutsche Glasfaser keinen Einfluss, dies gehört insoweit nicht zum Leistungsumfang von Deutsche Glasfaser. Der HÜP stellt dabei den Referenzpunkt zwischen Kundenendeinrichtung und dem Netzanschluss von Deutsche Glasfaser dar.

17.10 Stellt Deutsche Glasfaser dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets zur Verfügung, unterliegen die übermittelten Inhalte Dritter – vorbehaltlich der Vereinbarung über ein entsprechendes Service-Paket – keiner Überprüfung durch Deutsche Glasfaser, insbesondere auch nicht auf schadensstiftende Software/Daten (z.B. Computerviren und -würmer).

17.11 Die in Produkten der Deutsche Glasfaser enthaltenen und/oder hinzubuchbaren Flatrates sind anschlussgebunden und können daher nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.

17.12 Bei der Nutzung der in Produkten der Deutsche Glasfaser enthaltenen und/oder hinzubuchbaren Internet-Flatrates behält sich Deutsche Glasfaser das Recht vor, die Verbindung frühestens zwölf (12) Stunden und spätestens vierundzwanzig (24) Stunden nach deren Aufbau zu trennen. Die sofortige Wiedereinwahl ist möglich.

17.13 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen und/oder diese durch andere Dritte zu ersetzen.

17.14 Soweit Deutsche Glasfaser bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht. Dies gilt nicht für den unentgeltlichen Standard-Einzelverbindungs nachweis oder sonstige nach dem TKG zu erbringende Leistungen.

17.15 Die Plattformen, Netzelemente und Systeme zur Abwicklung des Datenverkehrs von Telefonprodukten werden – soweit es die jeweilige Technik ermöglicht – gemessen bzw. kontrolliert. Sowohl automatisch – im Zusammenspiel mit den Network Operation Center (NOC) – als auch auf speziellen Kundenauftrag hin. Zur Sicherstellung kommen, abhängig von der jeweiligen Technik, Systeme und Applikationen zum Einsatz, die z.B. Informationen zur Auslastung und Performance der betreffenden Netzelemente bzw. der Übertragungsstrecken generieren, um aus den gewonnenen Erkenntnissen ein Steuern bzw. (Um-)Routen des Datenverkehrs vorzunehmen bzw. planerisch die Netz- und Servicekapazitäten bedarfsgerecht zu erweitern, um dem Verkehrsaufkommen aufgrund der vereinbarten Servicequalität oder der gestiegenen Kundennachfrage gerecht zu werden. Zur Kontrolle der Performance und Servicequalität ist ein mehrstufiges Reporting etabliert.

18. VORÜBERGEHENDE BESCHRÄNKUNG DER LEISTUNGEN UND SOFTWARE-UPDATES

18.1 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vorahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten am Netz erforderlich ist. Diese Einschränkungen sowie Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen.

18.2 Sofern Deutsche Glasfaser Softwareupdates anbietet, die einen Einfluss auf Funktionalitäten der vertraglichen Leistung haben können, wird der Kunde hierüber schriftlich oder per E-Mail informiert. Deutsche Glasfaser weist darauf hin, dass der Download bzw. die Installation der Softwareupdates zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistung ist.

19. UMZUG DES KUNDEN

19.1 Bei Umzug des Kunden innerhalb des mit dem Glasfaserprodukt versorgten Gebietes von Deutsche Glasfaser wird der Vertrag vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit der Leistungen am Umzugsort, insbesondere ausreichend vorhandene Anschlusskapazitäten an das Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz und vollständig vorhandener Telekommunikationsleitungen mit ausreichender Leitungsqualität grundsätzlich fortgeführt.

19.2 Deutsche Glasfaser ist nicht verpflichtet, den Anschluss am Umzugsort bereitzustellen und den Vertrag fortzusetzen.

19.3 Das Versorgungsgebiet kann bei Deutsche Glasfaser erfragt bzw. eingesehen werden.

19.4 Deutsche Glasfaser wird die technische Realisierbarkeit nach der Umzugsmeldung prüfen und bei deren Vorliegen eine erneute Auftragsbestätigung abgeben. Die Regelungen zum Vertragsschluss dieser AGB gelten entsprechend.

19.5 Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Leistung am Umzugsort besteht für Deutsche Glasfaser erst nach Zugang einer erneuten Auftragsbestätigung.

19.6 Deutsche Glasfaser erhebt in diesem Fall eine Umzugsgebühr gemäß der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste.

19.7 Soweit der Dienst am Umzugsort nicht erbracht wird oder werden kann, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat, d.h. jeweils zum Monatsletzten des Folgemonats zu kündigen.

20. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN „DIENSTE IN DER GASSE 0900 BZW. 118XY“

20.1 Deutsche Glasfaser kann dem Kunden auch den Zugang zu sog. Premium-Diensten im Sinne von § 3 Nr. 17b TKG (auch sog. „Mehrwertdienste“, „0900er-Rufnummern“) und zu sog. Auskunftsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 2a TKG (insbesondere solchen des Rufnummernbereichs 118), indem Verbindungen zu 0900-Rufnummern oder Auskunftsnummern zu dem Netzbetreiber geführt werden, der die Rufnummer und den Dienst realisiert, (nachfolgend: „Dienstanbieter“ im Sinne dieser Ziffer) vermitteln.

20.2 Deutsche Glasfaser sperrt den Zugang zu den in Ziffer 20.1 genannten Diensten grundsätzlich. Der Kunde hat aber die Möglichkeit, die in Ziffer 20.1 genannten Dienste freizuschalten. Für die Freischaltung der in Ziffer 20.1 genannten Dienste ist die Erteilung eines SEPA-Mandats für den von Deutsche Glasfaser vermittelten Netzbetreiber, der die Verbindung zum Dienstanbieter herstellt, erforderlich. Das SEPA-Mandat kann sofern vorhanden über das Kundenportal oder postalisch erteilt werden.

20.3 Der Verbindungsaufbau ist davon abhängig, dass zwischen dem von Deutsche Glasfaser vermittelten Netzbetreiber und dem Dienstanbieter eine direkte oder indirekte Netzzusammenschaltung sowie eine Fakturierungs- und Inkassvereinbarung bestehen und der Dienstanbieter die Verbindung annimmt. Verantwortlich für den unter einer 0900-Rufnummer erreichbaren Mehrwertdienst oder einem unter 118-Rufnummer erreichbaren Auskunftsdienst ist nicht Deutsche Glasfaser, sondern ausschließlich der Dienstanbieter.

20.4 Das für die Verbindung zum jeweiligen Premium- oder Auskunftsdienst anfallende Entgelt wird dem Kunden durch den von Deutsche Glasfaser vermittelten Netzbetreiber direkt in Rechnung gestellt. Einwendungen gegen die Rechnung sind ausschließlich an den Dienstanbieter zu richten. Die jeweiligen Kontaktdaten sind auf den entsprechenden Rechnungen verzeichnet. Das Mahnwesen und eine evtl. erforderliche gerichtliche Durchsetzung dieser Entgelte erfolgt durch den von Deutsche Glasfaser vermittelten Netzbetreiber in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.

21. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

21.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der für die Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen Deutsche Glasfaser unentgeltlich und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

21.2 Der Kunde verpflichtet sich ferner, die technischen Einrichtungen von Deutsche Glasfaser vor unbefugten Eingriffen eigener Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an solchen technischen Einrichtungen Deutsche Glasfaser unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von Deutsche Glasfaser nach Anmeldung nach terminlicher Vereinbarung Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist.

21.3 Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen von Deutsche Glasfaser lässt der Kunde ausschließlich von Deutsche Glasfaser bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen.

21.4 Der Kunde hat im Falle einer Rufumleitung des Anschlusses sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und seinerseits keine Rufumleitung eingelegt hat.

21.5 Der Kunde hat den Anschluss an das Teilnehmernetz vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren.

21.6 Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind. Für die kundenseitige Anschaltung von Endeinrichtungen und Verwendung von Endgeräten, die zur Beeinträchtigung, Einschränkung oder Unterdrückung von angebotenen Leistungen führen, übernimmt Deutsche Glasfaser keine Verantwortung.

21.7 Des Weiteren muss der Kunde Deutsche Glasfaser im Hinblick auf Konfigurationsänderungen, Softwareupdates oder andere endgerätebezogene Maßnahmen umgehend informieren.

21.8 Der Kunde verpflichtet sich, durch die Nutzung des Internets keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.

21.9 Der Kunde hat Deutsche Glasfaser für die Suche und gegebenenfalls Behebung von Fehlern die in der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 7.4) gültigen Preisliste genannten Schadenspauschalen für Anfahrt, Abfahrt, Arbeitsstunden, Prüfungen durch beauftragte Fremdsachverständige sowie etwaige Zuschläge (Überzeiten, Nacharbeit, Samstagsarbeit, Sonn- und Feiertag) zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine von Deutsche Glasfaser zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen von Deutsche Glasfaser vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass Deutsche Glasfaser überhaupt keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.

21.10 Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von Deutsche Glasfaser zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:

- Überlastungen der Netzkapazität des Teilnehmernetzes, insbesondere durch die Einrichtung oder Nutzung von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen oder ähnliche Einrichtungen,
- Dritten Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen von Deutsche Glasfaser ohne vorherige Zustimmung von Deutsche Glasfaser bereitzustellen,
- Nutzung der Sprachmodule für andere als Sprachverbindungen,
- Verstöße gegen Bestimmungen aus diesen AGB.

21.11 Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Leistungen ist Deutsche Glasfaser berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung mit angemessener Fristsetzung

- soweit technisch möglich, das missbräuchlich benutzte Produkt oder die Zusatz-Option zu sperren,
- das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen,
- den durch die missbräuchliche Nutzung entstandenen Schaden geltend zu machen,
- Inhalte gegebenenfalls zu löschen und
- die zuständigen Behörden zu informieren.

21.12 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen und insbesondere den Anschluss an das Teilnehmernetz sowie den Internet-Zugang bestimmungsgemäß und im Rahmen aller jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere über die Telekommunikation) zu nutzen.

21.13 Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten: Die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere dazu verpflichtet, die als Login/E-Mail-Namen einzusetzende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen. Der Kunde stellt Deutsche Glasfaser von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen Deutsche Glasfaser erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

21.14 Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere belästigende und bedrohende Anrufe zu unterlassen sowie keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte und/oder Informationen anzubieten, insbesondere keine Inhalte und/oder Informationen abzurufen, zu übermitteln oder bereitzustellen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 Strafgesetzbuch (StGB) zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.

21.15 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/ Spam-Mails), missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi-Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z.B. Verbot der Blockade fremder Rechner),
- unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking),
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning),
- die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying),
- das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing),
- das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- soweit möglich, das Verbreiten von Computerviren und -würmern.

21.16 Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche der in dieser Ziffer aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen über seine Kennung in Anspruch nehmen.

21.17 Der Kunde ist gegenüber Deutsche Glasfaser und Dritten selbst verantwortlich für

- Inhalte (und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit), die von ihm oder über seine Kennung im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden,
- die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen,
- Eingabefehler, soweit der Kunde selbst (z.B. durch Eingabe einer bestimmten Ziffernkombination) bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann.

21.18 Für den Internet-Zugang hat der Kunde auf Anforderung von Deutsche Glasfaser ein Passwort/Kennwort zu wählen, mit dem er nebst Benutzernamen Zugang zum Internet erhält. Passwörter/Kennwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/Kennwort unverzüglich zu ändern. In digitalen Medien dürfen sie nur in verschlüsselter Form verwendet werden. Der Kunde stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von Deutsche Glasfaser über den zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist.

21.19 Die Kommunikation zwischen Deutsche Glasfaser und dem Kunden erfolgt vorzugsweise per E-Mail, und zwar entweder an die von Deutsche Glasfaser zur Verfügung gestellte E-Mailadresse oder an eine andere von dem Kunden angegebene E-Mailadresse. Der Kunde verpflichtet sich dazu, regelmäßig seine E-Mail-Accounts nach Posteingängen zu kontrollieren. Deutsche Glasfaser geht davon aus,

dass E-Mail-Benachrichtigungen vom Kunden grundsätzlich innerhalb von fünf (5) Werktagen abgerufen werden.

21.20 Ferner ist der Kunde verpflichtet, Passwörter/Kennwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln. Hierzu hat er solche Schutzmechanismen (z.B. Datenverschlüsselung) zu verwenden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

21.21 Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) Deutsche Glasfaser unverzüglich bekanntzugeben.

21.22 Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Kunde Deutsche Glasfaser den Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Installation gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die beim Kunden installierten und im Eigentum von Deutsche Glasfaser stehenden Einrichtungen sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit auf Aufforderung durch Deutsche Glasfaser unverzüglich auf Kosten des Kunden bei Deutsche Glasfaser abzugeben oder zurückzusenden.

21.23 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Deutsche Glasfaser, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, von Deutsche Glasfaser bereitgestellte Anschlüsse nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen.

22. VERTRAGSÄNDERUNGEN

22.1 Deutsche Glasfaser hat das Recht, die AGB oder die Leistungsbeschreibungen zu den jeweils angebotenen Leistungen zu ändern, wenn dies aus erheblichen Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung nicht wesentlich schlechter gestellt wird oder besser gestellt werden würde und von der Leistungsbeschreibung nicht deutlich abgewichen wird. Ein erheblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn Dritte, von denen Deutsche Glasfaser zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

22.2 Im Falle einer Änderung der AGB oder der Leistungsbeschreibungen wird Deutsche Glasfaser ihre Kunden hierüber mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden durch eine Änderungsmitteilung informieren.

22.3 Der Kunde hat das Recht, einer Änderung der AGB oder der Leistungsbeschreibung, soweit diese nicht lediglich eine Anpassung der Umsatzsteuer betrifft, zu widersprechen. Erfolgt der Widerspruch nicht schriftlich innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden die neuen Regelungen entsprechend der Änderung wirksam. Der Kunde wird in Textform bei Beginn der Frist darauf hingewiesen, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn nicht binnen vier (4) Wochen widersprochen wird.

22.4 Übt der Kunde das Widerspruchsrecht aus, so hat Deutsche Glasfaser das Recht, den Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen oder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

22.5 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

23. SONDERBEDINGUNGEN FÜR TV-LEISTUNGEN

23.1 Deutsche Glasfaser weist darauf hin, dass die TV-Leistungen – aktuell in Form von DGM – ein Produkt von Deutsche Glasfaser Medien GmbH (nachfolgend: „DGM“) sind, die ausschließlich von DGM angeboten werden. Wegen der TV-Leistungen ist deswegen DGM Vertragspartner des Kunden. Deutsche Glasfaser übernimmt insoweit aber die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und ist Ansprechpartner des Kunden. Insbesondere kann die Kündigung von TV-Leistungen gegenüber Deutsche Glasfaser erfolgen.

23.2 Neben den AGB der Deutsche Glasfaser Medien GmbH gelten außerdem die AGB von Deutsche Glasfaser für TV-Leistungen, wobei die AGB der Deutsche Glasfaser Medien GmbH gegenüber den AGB von Deutsche Glasfaser vorrangig sind.

24. HINWEISE ZUR DATENVERARBEITUNG

Deutsche Glasfaser erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Durchführung und Abrechnung der Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten erforderlichen Verkehrsdaten. Hierzu gehören die Ruf- oder Kennnummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses bzw. der Endeinrichtung; Beginn, Ende und Dauer der Verbindung; Verbindungsart und den vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst, sowie die übermittelten Datenmengen, soweit die Preise davon abhängen; sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Abrechnung notwendigen Verbindungsdaten. Bei Internetzugangsdiensten wird auch die IP-Adresse sowie Beginn und Ende ihrer Zuteilung samt Datum und Uhrzeit gespeichert. Verkehrsdaten, die zum Zwecke der Abrechnung nicht oder nicht mehr erforderlich sind, werden umgehend gelöscht. Die zur Rechnungsstellung notwendigen Verkehrsdaten speichert Deutsche Glasfaser bis zu sechs (6) Monate nach Versendung der Rechnung zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Preise; danach werden sie gelöscht. Sofern der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte Einwendungen erhebt, speichert Deutsche Glasfaser die Verkehrsdaten bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Sofern der Kunde einen Einzelverbindungsantrag beantragt hat, hat der Kunde gegenüber Deutsche Glasfaser in Textform zu bestätigen, dass alle Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert wurden und künftige Mitbenutzer unverzüglich informiert werden, dass ein Einzelverbindungsantrag erstellt wird. Der Kunde kann der Erstellung eines Einzelverbindungsantrages jederzeit widersprechen.

25. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

25.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

26. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH,
Am Kuhm 31, 46325 Borken,
Telefon: 02861890600,
E-Mail: info@deutsche-glasfaser.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Hinweis: Wenn Sie den Vertrag widerrufen, betrifft dies den Vertrag im Ganzen. Beinhaltet der Vertrag z.B. neben einer Dienstleistung auch eine Warenlieferung, dann wird auch diese vom Widerruf erfasst. Ist auch eine Warenlieferung vom Vertrag umfasst, kann der Vertrag auch nach den Bedingungen widerrufen werden, welche für die Warenlieferung gelten.

– Anlage Muster-Widerrufsformular –

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An
Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH
Am Kuhm 31
46325 Borken

Telefon: 02861 890 600
E-Mail: info@deutsche-glasfaser.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren(*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistungen(*)

Bestellt am(*)/erhalten am(*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher: _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen